

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Kreisstadt Altenkirchen
vom 14. Dezember 2000

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines/räumlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die der Stadt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14. Dezember 2000 auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Von dieser Übertragung werden von folgenden Straßen die Fahrbahnen, Straßenrinnen und Parkplätze von den in § 2 genannten Reinigungspflichten ausgenommen:
1. Straßen und Straßenteilstrecken der Fußgängerzone und zwar: Wilhelmstraße, Kirchstraße sowie Teilstrecken der Mühlengasse, Marktstraße, Straße „Zum Weyerdamm“ der Marktplatz sowie der Schloßplatz
 2. Ortsdurchfahrt der B 8 – Kölner Straße, Quengelstraße und Franfurter Straße, einschl. der kreuzungsfreien Einmündung Dammweg
 3. Rathausstraße
 4. Siegener Straße von der Rathausstraße bis zur Einmündung Dieperzbergweg
 5. Hochstraße von der Rathausstraße bis zur Einmündung Karlstraße
 6. Parkplätze Schloßweg, Mühlengasse
 7. Omnibusbahnhof einschl. der Parkplätze
 8. Bahnhofstraße
 9. Konrad Adenauer Platz
 10. Koblenzer Straße von der Kölner Straße bis zur Einmündung Bahnhofstraße
 11. Kumpstraße – L 267 – von der Kölner Straße bis zur Einmündung des Driescheider Weges
 12. Wiedstraße von der Kölner Straße bis zur Einmündung der Bahnhofstraße
- (2) Für die der Stadt obliegende Reinigungspflicht werden nach Maßgabe dieser Satzung Reinigungsgebühren erhoben.

§ 2 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung durch die Stadt umfasst folgende Maßnahme:
1. das Säubern der Straßen
 2. die Schneeräumung auf den Straßen
 3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte
 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen

Die Reinigungspflicht für die nicht in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenteile und die dort nicht genannten Straßen des Gemeindegebietes sowie die nicht in Ziff. 1 bis 4 genannten Reinigungstätigkeiten für die in § 1 Abs. 1 aufgezählten Straßen oder Straßenteile bleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14. Dezember 2000.

- (2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3 Reinigungsgruppen

Die Aufteilung der Straßen auf Reinigungsgruppen richtet sich nach § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14. Dezember 2000. Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

§ 4 Gebührenpflichtige Kosten

Gebührenpflichtig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Kosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung
2. Kosten für die Unterhaltung
3. Verzinsung des Eigenkapitals
4. Kapitalkosten für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtungen der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen
5. Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen

§ 5 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14. Dezember 2000 gilt sinngemäß.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung der gebührenpflichtigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 3).
- (2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt:
 1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
 2. Bei Grundstücken die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
 3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
 4. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 2 Abs. 3 in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 in Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
 5. Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 25 v. H. gekürzt.

§ 7

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des nachfolgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht wegfällt. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgenden Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Beginn des Bemessungszeitraumes (§ 9 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 9

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr im Voraus berechnet (Bemessungszeitraum); die Erhebung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages
 2. den Namen des Beitragsschuldners

3. die Bezeichnung des Grundstückes
4. den zu zahlenden Betrag
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung

Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

- (3) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und jeweils mit einem Viertel des Jahresbetrages zum (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) fällig. Auf Antrag kann eine Zahlung in einer Summe zum 01.07. gestattet werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1998 außer Kraft.

Altenkirchen, den 14. Dezember 2000

H ö f e r

STADTBÜRGERMEISTER